

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - VI/4
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.532.865

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Pfi/Dr.Schu/AJ

Klappe (DW) Fax (DW)
39203

Datum
22.02.2024

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) dankt für die Übermittlung der im Betreff genannten Unterlagen und erlaubt sich, die folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf umfasst:

- ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG),
- ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) und
- Änderungen des Energie-Control-Gesetzes.

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen werden energiepolitische Weichenstellungen getroffen. Einige Aspekte sind zwar positiv zu beurteilen, vor dem Hintergrund der Energiekrise und der Zukunftsherausforderungen in Bezug auf die Energiewende, Klima, Versorgungssicherheit, Leistbarkeit, Standort und Beschäftigung bleiben jedoch viele offene Fragen ungelöst. Der ÖGB appelliert daher, diese Fragen raschest einem Diskussionsprozess zu unterziehen, der jedoch nicht nur sogenannten Expert:innen vorbehalten sein darf, sondern breiter anzulegen ist.

1. Viele Fragen sind ungelöst – der ÖGB fordert einen breiten Diskussionsprozess

Dem Vernehmen nach wurde parallel zur Begutachtung eine Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen aus Ministerien, Sozialpartner:innen und der Energiebranche eingerichtet. Diese soll ein neues Modell der Grundversorgung unter besonderer Berücksichtigung von

Haushalten (Sozialtarif) mit niedrigem Einkommen erarbeiten sowie die aktuell stark kritisierten Praktiken bei Änderungen von Preisen durch Stromlieferanten diskutieren.

Wir halten ausdrücklich fest, dass der ÖGB nicht zu den Arbeiten dieser Arbeitsgruppe eingeladen wurde. Weiters ist völlig unverständlich, dass für das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz, das die Elektrizitätswirtschaftlichen Grundlagen für ein 100 % erneuerbares Stromsystem schaffen soll, keine breitere Diskussion vorgesehen wurde.

2. Es sind massive Anstrengungen zur Bekämpfung von Energiearmut gefordert

Das Fehlen eines solchen Diskussionsprozesses wiegt insbesondere vor dem Hintergrund der nicht nachvollziehbaren Preissteigerungen im Energiesektor in den letzten zwei Jahren seit dem Angriffskrieg Russland schwer. Besonders im Energiebereich kam es zeitweise zu massiven Preissteigerungen, die dazu geführt haben, dass eine stark anwachsende Anzahl von Haushalten nicht mehr ausreichend mit Energie versorgt werden. Laut Statistik Austria war es im ersten Quartal 2023 etwa 725.000 Personen in Österreich aus finanziellen Gründen nicht möglich, den eigenen Wohnraum angemessen warm zu halten. Diese Zahlen sind beunruhigend und erfordern massive Anstrengungen zur Bekämpfung von Energiearmut.

3. Die Energiekrise hat gezeigt, dass die Energieversorgung nicht dem Markt überlassen werden darf; letztlich wäre ein System administrierter Preise zu diskutieren

Es braucht daher konkrete Maßnahmen, um hohe Energiepreise für die Bevölkerung abzumildern und diesen auch in der Zukunft entgegenzuwirken. Oberstes Ziel muss es sein, alle Menschen mit leistbarer Energie zu versorgen. Es dürfen nicht nur finanziell und technisch gut ausgestattete Haushalte von der Energiewende profitieren, während alle anderen Haushalte die Kosten dafür tragen. Die aktuelle Energiekrise hat auch gezeigt, dass den Marktkräften die Gewährleistung der Daseinsvorsorge nicht überlassen werden darf und bestehende Einflussmöglichkeiten viel stärker genutzt werden müssen. Es soll ein Recht auf leistbare Energie verankert werden, das auch in anderen Gesetzesmaterien zu berücksichtigen ist. Aus Sicht des ÖGB wäre letztlich ein regulierter Tarif mit Preisobergrenzen für alle Haushalte für einen bestimmten Grundverbrauch an Energie ein zielführender Ansatz, der auch in der EU zu verfolgen ist. Leider werden mit dem vorliegenden Entwurf Marktlösungen teilweise noch stärker forciert und nationale Handlungsspielräume nicht ausgenützt.

4. Unmittelbar umsetzbar wäre die Einrichtung eines effektiven Preismonitorings

Der ÖGB fordert unmittelbar als ersten Schritt ein effektives Preismonitoring. Die Preisgestaltung der Energieversorger muss transparenter werden. Zudem ist eine Beschwerdestelle einzurichten. Preiserhöhungen sollen dann sachlich gerechtfertigt werden müssen. Hier wird auf die ÖGB-Vorschläge für eine Anti-Teuerungskommission, ein Preismonitoring und eine Preisdatenbank verwiesen.

5. Energiepolitische Entscheidungen bedürfen mehr demokratischer Legitimität

Im Rahmen des Gesetzespaketes werden der Regulierungsbehörde weite Entscheidungsfreiheit eingeräumt. Auch wenn klar ist, dass dieser Weg im Lichte der einschlägigen europarechtlichen Judikatur eingeschlagen wurde, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Gestaltung von Energiepolitik auch gewählten und damit demokratisch legitimierten Politiker:innen vorbehalten werden muss. Dem schleichenden Prozess, die Diskussion über zukünftige Gestaltung der Energiewirtschaft in Expert:innengremien auszulagern steht der ÖGB äußerst kritisch gegenüber. Politische Entscheidungen erlangen auch durch eine entsprechende öffentliche Debatte Legitimität. Diese öffentliche Debatte wird eben mehr und mehr verunmöglicht.

Der ÖGB möchte weiters darauf hinweisen, dass bei Entscheidungen der Regulierungsbehörde speziell eine wirksame Einbeziehung der Interessen der Arbeitnehmer:innen gewährleistet werden muss.

6. Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden

Wesentlicher Faktor zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist, dass die entsprechenden Genehmigungsbehörden mit ausreichend Personal ausgestattet werden müssen. Der ÖGB regt an, hier in einen intensiven Dialog mit den auch betroffenen Landesregierungen zu treten. Im Kontext neuer infrastrukturbezogener Fristen wird weiters auf die Frage von möglichen Lieferfristen von technischem Material verwiesen, welche einer potenziellen Realisierung von Vorhaben entgegenstehen können, ohne dass dabei eine Säumigkeit der Netzbetreiber:innen vorliegen würde.

Zu einzelnen Punkten:

§ 5 EIWG - Ziele und Grundsätze des Elektrizitätsmarktes

Der § 5 EIWG regelt Ziele und Grundsätze des Elektrizitätsmarktes und soll in seiner Intention wohl den Zielbestimmungen des § 4 EIWOG 2010 entsprechen. Allerdings ist festzuhalten, dass das EIWG durch die gewählte Formulierung „Ziele und Grundsätze des Elektrizitätsmarktes“ über keine Zielbestimmungen des gegenständlichen Gesetzes an sich verfügt. Es wird daher angeregt, klar darzulegen was die Ziele des Gesetzes an sich sind und wie konkret die Ziele des Elektrizitätsmarktes definiert werden.

§ 5 Abs 1 Z 5 – hohes Schutzniveau in der Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten

Aus der Sicht des ÖGB ist für alle Haushaltkund:innen und nicht nur für vulnerable und schutzbedürftige Menschen ein hohes Schutzniveau in der Versorgung mit leistbarer Elektrizität zu gewährleisten.

§ 5 Abs 1 Z 8 – Systemkosten verursachergerecht verteilen

Der ÖGB unterstützt das in Abs 1 Z 8 festgelegte Ziel, die Systemkosten verursachungsgerecht zwischen den Netzbenutzer:innen zu verteilen.

Die Netzkosten sind ungleich verteilt: einerseits zwischen den Energieerzeuger:innen und den Verbraucher:innen und andererseits auch zwischen den verschiedenen Verbraucher:innengruppen selbst. Nur 1,4 % der Stromnetzkosten wurden 2019 von Energieerzeugern getragen, den Rest haben die Verbraucher:innen getragen. Bei den Verbraucher:innen tragen wiederum vor allem die Haushalte die Kosten. Sie sind zwar nur für rund ein Viertel (26 %) des Stromverbrauchs verantwortlich, tragen aber 43 % der Kosten. Die Kosten der Hochspannungsleitungen im Übertragungsnetz (hohe Netzebenen) werden auf die unter niedrigerer Spannung stehenden Verteilernetze (niedrigere Netzebenen), an denen Haushalte und andere Kleinverbraucher hängen, überwältigt, was dazu führt, dass die Stromnetze insgesamt überproportional von den Haushalten finanziert werden.

Die allgemeinen Netzkosten müssen daher fairer zwischen Einspeisern und Verbraucher:innen aufgeteilt werden. Gleichzeitig muss die Ungleichheit aber auch am System der Kostenwälzung beseitigt werden.

Das bedeutet, dass Großverbraucher:innen mehr zur Finanzierung beitragen müssen, ebenso wie Stromerzeuger:innen.

§ 5 Abs Z 12 – Vorrangige Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Es sollte zusätzlich eine vorrangige Berücksichtigung des öffentlichen Interesses – Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Leistbarkeit und die Interessen der Beschäftigten – festgeschrieben werden, die über die bloße Berücksichtigung bei Infrastrukturprojekten hinausgeht.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Elektrizitätssektors, der ein Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, soll dadurch im Gesetz stärkere Beachtung finden.

§ 5 Abs 2

Der letzte Gliedsatz in Abs 2, wonach Elektrizitätsunternehmen gewährleisten sollen, „[...] dass in den Strompreisen das tatsächliche Angebot und die tatsächliche Nachfrage zum Ausdruck kommen“, ist abzuändern: In den Preisen sollen sich die tatsächlichen Gestehungs- und Beschaffungskosten widerspiegeln.

Damit soll sichergestellt werden, dass positiven Effekte günstigerer erneuerbarer Stromproduktion auch tatsächlich an die Kund:innen weitergegeben werden.

Zusätzliche Zielbestimmungen zu Just Transition

Mittels einer zusätzlichen Zielbestimmung soll festgelegt werden, dass auch das Ziel einer Just Transition, also eines gerechten Überganges, erreicht und unterstützt werden soll. Die Forderung nach einer Just Transition, also einem sozial gerechten Übergang in die Klimaneutralität, die niemanden zurücklässt, ist Fokuspunkt der programmatischen aber auch der praktischen Tätigkeiten des ÖGB. Darunter verstehen wir u.a. Maßnahmen, die den betroffenen Beschäftigten u.a. qualitativ hochwertige Jobs, ihren Lebensstandard, soziale Absicherung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten garantieren. Eine entsprechende Definition, was unter Just Transition verstanden wird, sollte dementsprechend in die

Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden¹. Beispielsweise müsste auch die Regulierungssystematik der Dekarbonisierung und damit verbundener sozialer Maßnahmen bzw. Qualifizierungsinitiativen Rechnung tragen.

Zusätzliche Zielbestimmungen, um hohe arbeits- und sozialrechtliche Standards sicherzustellen

Weiters soll das EIWG mittels entsprechender Zielbestimmung einen Beitrag dazu leisten, hohe arbeits- und sozialrechtliche Standards in der Branche sicherzustellen.

§ 6 Z 68 – Kostenwälzung

Die Kosten der Hochspannungsleitungen im Übertragungsnetz (hohe Netzebenen) werden auf die unter niedrigerer Spannung stehenden Verteilernetze (niedrigere Netzebenen), an denen Haushalte und andere Kleinverbraucher hängen, überwälzt, was dazu führt, dass die Stromnetze insgesamt überproportional von den Haushalten finanziert werden. Mit der Kostenwälzung würde eine verursachergerechte Verteilung der Netzkosten verhindert. Es ist zu hinterfragen, inwieweit dieses Prinzip in einem immer stärker dezentralisierten Energiesystem sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6 Z 81 – Lieferant

§ 7 EIWOG 2010 sieht in Abs 1 Z 74 eine Legaldefinition des Versorgers als eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt vor, während in Z 45 ein Lieferant als eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt definiert wird.

§ 6 EIWG Abs 1 Z 81 wiederum bestimmt den Lieferanten als eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Lieferung wahrnimmt, wobei Z 82 wiederum „Lieferung“, als den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden bestimmt.

In den Erläuternden Bemerkungen zum EIWG wird nicht dargelegt, was mit dieser Änderung bezweckt wird bzw. warum diese im Entwurf umgesetzt wurde. Bei den Ausführungen zu § 42 in den Erläuternden Bemerkungen wiederum, wird der Begriff „Energieversorger“ verwendet, wobei mangels Definition unklar ist, wer damit gemeint ist.

Die Versorgung mit Energie wiederum bzw. das öffentliche Interesse im Kontext des Infrastrukturausbaus daran, wird weiters in § 5 Abs 1 Z 12 als Ziel definiert, wobei mangels definiertem Energieversorger unklar ist, wer diese nunmehr wahrnehmen soll.

§ 7 – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Es ist in Abs 1 der Grundsatz zu verankern, dass Versorgungssicherheit nicht durch überzogene Gewinn- bzw. Dividendenausschüttungen beeinträchtigt werden darf.

¹ Weiterführende Informationen und Definitionen zu Just Transition finden sich im ÖGB Positionspapier „Klimapolitik aus ArbeitnehmerInnenperspektive“, Downloadbar unter: <https://www.oegb.at/themen/klimapolitik/klima-und-arbeitsmarkt/raus-aus-der-klimakrise/oegb-beschliesst-positionspapier-fuer-einen-gerechten-wandel-5-9>

In Abs 3 erfolgt eine Abänderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Den Elektrizitätsunternehmen wird als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Allgemeininteresse „die Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarktes“ auferlegt. Im Hinblick auf die Schaffung eines zukunftsfähigen Energiesystems greift diese Formulierung aus der Sicht des ÖGB zu kurz.

Der ÖGB schlägt daher folgende Formulierung vor: [...] mit dem Ziel einer Schaffung eines Energiesystems, das eine wirtschaftliche, sichere, leistbare und ökologisch nachhaltige Energieversorgung gewährleistet.

Mit der Begründung, dass die Elektrizitätswirtschaft ein Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, soll ein Versorgungsauftrag verankert werden.

§ 20 ff– Konsumentenrechte

Rabattaktionen

In Österreich hat sich die Praxis etabliert, preisliche Vergünstigungen ausschließlich durch unterschiedliche Rabattaktionen an Kund:innen weiterzugeben, anstatt tatsächliche Preissenkungen durchzuführen. Das hat zu großer Intransparenz bei den Tarifen geführt. Die Folge ist nicht nur, dass Preisvergleiche de facto fast nicht mehr möglich sind, sondern auch, dass konsument:innenrechtliche Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit Preisänderungen nicht greifen. Ein weiteres Problem ist, dass derartige Preisgestaltungen nicht durch die Statistik Austria in die Inflationsmessung miteinbezogen werden. Das führt zu einer teilweisen Überschätzung des Verbraucherpreisniveaus. Nachdem Mieten und andere Dienstleistungen oft über Indexklauseln an den Verbraucherpreisindex gebunden sind, entstehen so gesamtwirtschaftliche negative Mehrkosten. Aus der Sicht des ÖGB ist diese Problemstellung noch unzureichend gelöst. Statt Rabattaktionen sollen echte Preissenkungen erfolgen.

Der ÖGB befürchtet, dass Energielieferant:innen künftig vermehrt befristete Verträge anbieten oder mit Änderungskündigungen vorgehen und so die Schutzbestimmungen für Preisänderungen teilweise umgangen werden. Kettenverträge oder befristete Verträge sind wie auch im Wohn- oder Arbeitsrecht zu verbieten. Weiters wäre klarzustellen, dass Kündigungen, die seitens der Energielieferant:innen unter Nichtbeachtung des § 20 Abs 2 ausgesprochen werden, rechtsunwirksam sind.

§ 21 – dynamische Lieferverträge

Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen soll gemäß dem vorliegenden Vorschlag nicht wie üblich ein statischer Preis pro kWh verrechnet werden, sondern ein Preis, der Preisschwankungen auf Spotmärkten, einschließlich Day-Ahead- und Intraday-Märkte, widerspiegelt. Die Idee dahinter wäre, den Verbrauch der Haushalte gemäß den Echtzeit-Preissignalen anzupassen.

Der ÖGB bezweifelt, dass es sich dabei um ein praxistaugliches Instrument handelt und daher sollte es nicht forciert werden. Mit der Bestimmung zu den dynamischen

Lieferverträgen wird Art 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Der ÖGB hinterfragt, ob hier der maximale Spielraum zum Schutz der Verbraucher:innen ausgenutzt wurde.

§ 29 – Grundversorgung

Eine Pflicht zur Grundversorgung ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Haushaltkund:innen in der Versorgung mit Elektrizität essenziell. Zentrales Ziel im Bereich Energie muss es sein, Menschen zu unterstützen, die von Energiearmut betroffen sind. Die Bestimmungen des ElWG sind jedoch nicht ausreichend, um Energiearmut wirksam zu bekämpfen. Auch wenn die Grundversorgung von Konsument:innen explizit festgeschrieben ist, ist dies keine Garantie für die Versorgung mit leistbarer Energie. Die bestehenden Regelungen reichen nicht aus, um Menschen vor Energiearmut zu schützen. Was es beispielsweise bräuchte, ist ein Sozialtarif, welcher für Menschen mit niedrigerem Einkommen die Versorgung mit leistbarer Energie sicherstellt.

Da es sich bei der Energieversorgung um eine Leistung der Daseinsvorsorge handelt und vor dem Hintergrund der Energiekrise sowie der Zukunftsfragen ist zudem die Einführung von Preisobergrenzen (regulierter Tarif) für alle Haushalte für einen bestimmten Bedarf von Energie zu diskutieren und auch auf europäischer Ebene zu forcieren.

§ 35 – Abrechnungszeitraum

Eine monatliche Abrechnung sollte nur auf ausdrücklichen Kund:innenwunsch erfolgen, die Jahresabrechnung sollte folglich der Standardfall bleiben. Speziell dort, wo Strom als Energieträger zum Heizen zum Einsatz kommt, ist ansonsten mit ggf. seitens der Kund:innen unerwartet höheren Rechnungen während der kalten Jahresmonate zu rechnen.

§ 59 – Pflichten der Erzeuger, § 95 – Pflichten der Verteilernetzbetreiber, § 102 – Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sollten Erzeuger wie auch Netzbetreiber verpflichtet werden, eine entsprechende Eigenpersonalplanung und Personalentwicklung bzw. Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass die im gegenständlichen Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Verpflichtungen auch mittels entsprechend ausgebildetem Eigenpersonal umgesetzt werden können bzw. müssen.

§ 71 ff – Energiespeicherung

Netzbetreibern ist es nur sehr eingeschränkt gestattet, Eigentümer von Energiespeichereinrichtungen zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Im Hinblick auf die Zielsetzung, dass ein 100 % erneuerbares Stromsystem geschaffen werden soll, sollte den Netzbetreibern eine stärkere Rolle bei der Energiespeicherung eingeräumt werden.

Zu § 98 – Netzentwicklungsplan für das Verteilernetz

Anstatt die Kohärenz nicht nur zu „berücksichtigen“, soll in Abs 5 festgelegt werden, dass diese tatsächlich hergestellt werden muss. Hier wäre zusätzlich eine institutionell verankerte Koordinierung bei der Erstellung der Netzentwicklungspläne sinnvoll. Dabei soll mit den betroffenen Gebietskörperschaften ein Austausch etabliert werden, um mittels frühzeitiger kooperativer Einbindung eine Entlastung der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erwirken. Außerdem sollten die Netzentwicklungspläne zumindest auf den Netzebenen 3 und 4 verbindlich gestellt werden, um ein höheres Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten.

Zu § 99 – Genehmigungsverfahren

Hier bedarf es einer weiteren Diskussion, inwieweit nicht bereits durch Gesetz Vorgaben zum Genehmigungsverfahren normiert werden sollten.

§ 103 – Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz

Hier wird auf die Ausführungen zu § 98 verwiesen.

§ 119 – Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung

Aus der Sicht des ÖGB sind Personal sowie die Personalkosten in § 119 Abs 2 Z 3 zu ergänzen:

§ 119 (2) Die Regulierungsbehörde hat für die Feststellung der Kostenbasis gemäß § 116 Abs 1 nähere Festlegungen über die Regulierungssystematik der Kosten- und Mengenermittlung zu treffen. Sie kann insbesondere Festlegungen treffen:

[...]

3. über die zu berücksichtigenden Kosten, insbesondere Investitions-, Finanzierungs- sowie **Personal-** und Betriebskosten, und über nicht beeinflussbare Kosten sowie zur Ermittlung und zum Nachweis der Kosten durch den Netzbetreiber oder deren Angemessenheit, gegebenenfalls unter Heranziehung von Unternehmensbüchern, Kostenträgerrechnungen, Prozesskosten und Drittvergleichen;

§ 135 – Voraussetzungen und § 146 – Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

Netzbetreiber:innen müssen nicht nur über personelle Ressourcen an sich, sondern auch konkret über entsprechend qualifiziertes Eigenpersonal verfügen. Dementsprechende Klarstellungen sollten in § 135 Abs 2 Z 2 bzw. § 146 Abs 2 Z 3 aufgenommen werden.

10. Teil: Systemnutzungsentgelte § 108 ff

Aufgrund der zentralen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Energiekosten können steigende Systemnutzungsentgelte damit auch inflationsverstärkende Effekte haben. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte ist daher auch auf soziale Verträglichkeit und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen Bedacht zu nehmen. Aus der Sicht des ÖGB ist auf das in § 5 Abs 1 Z 8 festgeschriebene Prinzip der Verursachergerechtigkeit zu verweisen.

Zu ausgewählten Bestimmungen des E-ControlG

Zu § 19 – Regulierungsbeirat

Die Regulierungsbehörde ist für das Gelingen der Energiewende zentral. Aus der Sicht des ÖGB könnte der Regulierungsbeirat einen wichtigen Beitrag zu Fragen u.a. der Preisgestaltung, Netzregulierung oder dem Netzausbau stellen. Der ÖGB verlangt daher eine Aufwertung des Regulierungsbeirates. Dazu ist dieser auch mit Möglichkeiten und Instrumenten auszustatten, um die mit der Regulierung verbundenen energiepolitischen Debatten führen zu können. Dies würde insbesondere einer Entdemokratisierung bei energiepolitischen Fragen entgegenwirken und die Transparenz zu erhöhen. Dazu könnte die Rechtfertigungspflicht der Behörde gegenüber dem Regulierungsbeirat gemäß § 19 Abs 6 auch um eine Veröffentlichungspflicht ergänzt werden, um Entscheidungen der Behörde auch dem öffentlichen Diskurs zugänglich zu machen.

Zum Energiearmuts-Definitions-Gesetz

Es ist festzuhalten, dass die Definition von Energiearmut im Energiearmuts-Definitions-Gesetz zu überarbeiten ist. Es sind mittlerweile nicht mehr nur Menschen von Energiearmut betroffen, deren Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle liegt. Hier braucht es eine andere Definition, die breiter gefasst ist und alle Menschen einschließt, die durch die hohen Energiepreise unter Druck geraten.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Thomas Hochmayr
Bundesgeschäftsführer